

# Ordnung der anerkannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

#### Inhalt

- § 1 Grundlagen, Definition
- § 2 Eintragungsvoraussetzungen
- § 3 Antragsverfahren
- § 4 Eintragungsverfahren
- § 5 Pflichten des anerkannten Sachverständigen
- § 6 Pflichten der Kammer
- § 7 Löschung der Eintragung
- § 8 Veröffentlichung von Daten
- § 9 Gebühren
- § 10 Sprachliche Gleichstellung
- § 11 Inkrafttreten

#### § 1 Grundlagen, Definition

- (1) Anerkannte Sachverständige der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt sind Ingenieure, für die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besondere Qualifikationen gefordert sind (§ 16 Abs. 1, Satz 1, Nr. 6i IngG LSA) und die diese im Sinne dieser Ordnung besitzen.
- (2) Die Anerkennung von Sachverständigen durch die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt hat den Zweck, der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, die ihre persönliche und fachliche Eignung sowie ihre Sachkunde im bezeichneten Sachgebiet vor einem Fachgremium belegt haben, einer Weiterbildungspflicht im Sachgebiet unterliegen und Grundlagen der Gutachtenerstattung vorweisen können.
- (3) Die Tätigkeit der anerkannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigentätigkeiten, wie Beratungen, Überwachungen, Überprüfungen u. ä. Sie ist nicht auf den Zuständigkeitsbereich der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt beschränkt.
- (4) Die anerkannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt werden von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt in einer Liste geführt.

#### § 2 Eintragungsvoraussetzungen

(1) In der Liste der anerkannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt werden nur Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt geführt.



- (2) In die Liste der anerkannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt kann nur eingetragen werden, wer
  - 1. einen schriftlichen Antrag gemäß § 3 stellt;
  - 2. eine Niederlassung als Sachverständiger im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält:
  - 3. mindestens 5 Jahre Berufspraxis im Sachgebiet nachweist;
  - 4. persönlich geeignet ist;
  - die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, durch Vorlage qualifizierter Gutachten des beantragten Fachgebietes, Veröffentlichungen oder gleichwertige schriftliche Ausarbeitungen aus dem beantragten Sachgebiet nachweist;
  - 6. praktische Erfahrung auf dem Sachgebiet hat und er überdurchschnittliche Fachkenntnisse besitzt;
  - 7. über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;
  - 8. die Gewähr für Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit in seiner Sachverständigentätigkeit gibt;
  - 9. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
  - 10. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht;
  - nachweist, dass er über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt.
- (3) Wer in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt nur anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. (2) erfüllt sind und zusätzlich nachgewiesen wird, dass
  - 1. die Sachverständigentätigkeit persönlich erbracht wird;
  - 2. die Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen durch Arbeitgeber / Dienststelle unterliegt und seine Ausarbeitungen selbst unterschrieben und mit dem ihm verliehenen Stempel versehen werden dürfen;
  - 3. der Arbeitgeber / die Dienststelle ihn im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

#### § 3 Antragsverfahren

- (1) Eine Eintragung in die Liste der anerkannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt kann nur auf Antrag mittels Antragsformular der Kammer erfolgen.
- (2) Mit Antragstellung ist vom Antragsteller das Sachgebiet, für welches die Sachverständigentätigkeit von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt anerkannt werden soll, zu benennen. Für dieses Sachgebiet muss ein Bedarf bestehen. Bei der Bestimmung des Sachgebietes dient die deutschlandweite Sachgebietsnomenklatur der öffentlichen Bestellung für Sachverständige als Orientierung.
- (3) Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - 1. Lebenslauf mit Lichtbild und Darstellung des beruflichen Werdeganges
  - 2. Zertifikate, Bescheinigungen über Qualifizierungen, Aus- und/oder Weiterbildungen im Sachgebiet



- 3. Nachweis einer Berufspraxis von mindestens 5 Jahren
- 4. drei verschiedene selbstgefertigte schriftliche Ausarbeitungen, Projekte, Gutachten aus dem benannten Sachgebiet
- 5. eine Referenzliste mit der Nennung von Kontaktpersonen
- 6. Nachweis über die Teilnahme an mindestens zwei Sachverständigenseminaren über Gutachtenerstattung und Rechts- und Verfahrensfragen oder eine schriftliche Erklärung über das Absolvieren von Sachverständigenseminaren in den ersten 2 Jahren der Anerkennung durch die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt
- 7. Freistellungs- und Nebentätigkeitsbescheinigung im Angestellten-Verhältnis
- 8. Nachweis einer gültigen Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 33 IngG LSA
- (4) Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt behält sich Prüfungen der Referenzangaben nach dem Stichprobenprinzip vor.
- (5) Die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt prüft den eingereichten Antrag und die Unterlagen auf Vollständigkeit und übergibt diese dem Fachgremium des Sachverständigenausschusses zur Bewertung.
- (6) Werden mit Antragstellung unvollständige oder unzureichende Unterlagen eingereicht, können einmalig Unterlagen / Angaben nachgefordert werden. Nachgeforderte Unterlagen sind innerhalb 30 Kalendertagen beizubringen, anderenfalls kann die Eintragung versagt werden.
- (7) Bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen erfolgt die Eröffnung des Antragsverfahrens. Im Regelfall wird innerhalb des Antragsverfahrens ein Fachgespräch mit dem Antragsteller durchgeführt. Der Sachverständigenausschuss kann weitere Fachgremien / Fachberater zur Bewertung der eingereichten Unterlagen und zum Fachgespräch hinzuziehen.
- (8) Die Anerkennung von Sachverständigen und der damit verbundene Eintrag in der Liste der anerkannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt ist auf 3 Jahre befristet.
- (9) Der Eintrag kann nur auf Antrag verlängert werden, der mindestens 6 Monate vor Ablauf der Befristung in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt vorliegt. Über die Verlängerung entscheidet das entsprechende Fachgremium des Sachverständigenausschusses der Kammer.

Mit der Antragstellung auf Verlängerung sind einzureichen:

- 1. Liste der selbst angefertigten Gutachten der letzten 3 Jahre
- 2. Nachweis der Weiterbildung auf dem Sachgebiet entsprechend Aus-, Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

#### § 4 Eintragungsverfahren

(1) Die Eintragung in die Liste der anerkannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt erfolgt auf der Grundlage der Bewertung der vollständigen Unterlagen des Antragstellers durch das jeweilige Fachgremium des Sachverständigenausschusses.



- (2) Das Fachgremium des Sachverständigenausschusses empfiehlt bei positivem Ergebnis der Prüfung der eingereichten Unterlagen und des evtl. Fachgespräches die Eintragung in die Liste der anerkannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt dem Eintragungsausschuss.
- (3) Kann aus den vorgelegten Unterlagen der Antragsteller und dem Fachgespräch keine besondere fachliche Qualifikation oder die persönliche Eignung erkannt werden, kann die Eintragung versagt werden. Der Antragsteller wird darüber umgehend informiert.
- (4) Nach erfolgter Eintragung in die Liste der anerkannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt ist der Sachverständige berechtigt, die Bezeichnung "Anerkannter Sachverständiger der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt" mit dem Zusatz des Sachgebietes führen.

# § 5 Pflichten des anerkannten Sachverständigen

- (1) Der Sachverständige gibt alle Änderungen zu seiner Sachverständigentätigkeit, die zum Nichterfüllen der persönlichen und fachlichen Eintragungsvoraussetzungen nach Abs. 2 führen, unaufgefordert und unverzüglich der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt bekannt.
- (2) Der Sachverständige hat seine Aufgaben persönlich, gewissenhaft, objektiv, unabhängig und weisungsfrei zu erfüllen und die von ihm angeforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten.
  - Persönlich heißt, alle Tätigkeiten am und für das Gutachten, außer überwachten Hilfsarbeiten, sind vom Sachverständigen selbst zu erbringen.
  - Gewissenhaft heißt, der Sachverständige hat seine Aufgaben behutsam, genau, mit gebotener Zurückhaltung und mit besonderer Sorgfalt zu erfüllen.
  - Objektiv heißt, der Sachverständige hat seine Beurteilung auf tatsächlichen Gegebenheiten, unbeeinflusst, vorurteilsfrei und unabhängig von subjektiven Interessen aufzubauen.
  - Unabhängig heißt, bei seiner Sachverständigentätigkeit frei von Produktions-, Handelsund Lieferinteressen, selbständig und eigenverantwortlich sowie wirtschaftlich und finanziell in keiner Weise von den Parteien/dem Auftraggeber abhängig zu sein.
  - Weisungsfrei heißt, im Rahmen der Gutachtenerstattung nicht an einen Arbeits- oder Dienstvertrag gebunden, ohne Anweisung zu bestimmtem Verhalten und frei von Geoder Verboten und dergleichen zu sein.
  - Unparteilsch heißt, der Sachverständige hat seine Aufgaben neutral und ohne Beeinflussung durch die Parteien zu erfüllen.
- (3) Der in die Liste der anerkannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt eingetragene Sachverständige hat die Pflicht, sich gemäß Aus-, Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt im Sachgebiet weiterzubilden.



### § 6 Pflichten der Kammer

- (1) Über seine Anerkennung und die Eintragung in die Liste der anerkannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt stellt die Kammer dem Sachverständigen eine Bescheinigung aus und stellt ihm einen Stempel zur Verfügung. Bescheinigung und Stempel bleiben Eigentum der Kammer und sind bei Erlöschen der Anerkennung zurückzugeben.
- (2) Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt führt, aktualisiert und veröffentlicht die Liste der anerkannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt.
- (3) Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt überprüft die Weiterbildungsverpflichtung gemäß § 5 Abs. 3.

# § 7 Löschung der Eintragung

- (1) Eine Löschung aus der Liste der anerkannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt erfolgt, wenn
  - die Frist für befristete Eintragung abläuft,
- das gelistete Kammermitglied einen Antrag auf Löschung stellt,
- die Jahresgebühr entsprechend Gebührenordnung Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt nicht entrichtet wird
- persönliche oder fachliche Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Über Löschung wird das Mitglied schriftlich informiert.
- (2) Nach Löschung aus der Liste darf der Ingenieur die Bezeichnung "Anerkannter Sachverständiger der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt" nicht mehr verwenden. Bescheinigung und Stempel sind an die Kammer zurückzugeben.

#### § 8 Veröffentlichung von Daten

- (1) Die personenbezogenen Daten für die Listenführung werden bei der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt in elektronischer Form verwaltet. Die Veröffentlichung der Liste erfolgt im offiziellen Veröffentlichungsorgan der Kammer, auf der Homepage der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt.
- (2) In den Listen werden veröffentlicht: Familienname, Vorname, akademischer Grad, Postanschrift, Kommunikationsangaben, Sachgebiet, Anfangs- und Enddatum der Listenführung.
- (3) Mit Beantragung zur Aufnahme in die Liste der anerkannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt stimmen die Sachverständigen einer Veröffentlichung in der genannten Form zu.



# § 9 Gebühren

Für die Eintragung und das Führen in der Liste gemäß dieser Ordnung ist eine Gebühr nach Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt zu entrichten.

# § 10 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Bezeichnungen für Personen, Funktionen und Stellungen gelten als geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen und Männer und Divers.

# § 11 Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt tritt diese Ordnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Ordnung außer Kraft.

Durch die 6. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt beschlossen am 27.04.2022.

Ausgefertigt am 28.04.2022

Dipl.-Ing. Jörg Herrmann

Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Zur Kenntnis genommen durch das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt am 13.07.2022.